

Beantwortung von Mitteilungen, Anfragen und Anträgen aus den städtischen Gremien

Drucksache: 2023-588 A

Fachdienst/Eigenbetrieb: II

Datum: 01.11.2023

Betreff:

Anfrage aus dem Haupt- und Finanzausschuss zur Abfallsatzung der Stadt Raunheim

Beantwortung:

1. Unklarheit in Bezug auf § 9 Abs. 9 der Abfallsatzung

§ 9 Abs. 9 der Abfallsatzung wurde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.07.2023 wie folgt geändert:

„Für die Einsammlung von Bioabfällen und Papier wird bei Zuteilung eines Restmüllbehälters bis zur Nenngröße von 120 l jeweils ein 240 l Behälter für Papier und Bioabfälle, im übrigen Behälter mit maximal gleicher Größe wie die entsprechenden Restmüllbehälter zugeteilt (Regelausstellung). Vom Anschlussnehmer gewünschtes Mehrvolumen für Bioabfälle und Papier wird gebührenpflichtig.“

In der Synopse Abfallsatzung der Drucksache 2023-588 wurde diese Änderung versehentlich nicht ergänzt. Die Synopse wurde nun entsprechend angepasst.

2. Ergänzung § 6 Abs. 5 der Abfallsatzung

§ 6 Abs. 5 Satz 4 und 5 sind zu ergänzen (rot markiert):

Die Anlieferung von Abfällen gemäß Absatz 1 b) bis e) ist **für jeden Raunheimer Privathaushalt gebührenfrei und** auf 3 m³ **je Anlieferung** begrenzt. Die Anlieferung von Bauschutt ist **gemäß Absatz 1 f) für jeden Raunheimer Privathaushalt gebührenfrei und** auf 0,5 cbm **je Anlieferung** begrenzt.

Lang
Fachdienst II

Laubscheer
Fachdienst III